

Satzung über Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen im Stadtteil Mengerlinghausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.7.1977 (GVBl.I.S.319) und des § 118 Abs. 1 Ziffer 6 der Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16.12.1977 (GVBl. I S 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Arolsen in ihrer Sitzung am 21.6.1979 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Satzung

Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung und der sonstigen erhaltenswerten Eigenart des Stadtkerns von Mengerlinghausen sind geringere als die in den §§ 7 und 8 HBO oder die in der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 27.9.1978 vorgeschriebenen Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zulässig.

§ 2 Geltungsbereich

Das Kernstadtgebiet des Stadtteiles Mengerlinghausen umfaßt folgenden Bereich:

beginnend mit dem Gebäude Landstraße 39 über die Straßenzüge Weg am „Großen Teich“ bis Obere Torstraße 2,

Schäferstraße - nördliche Bebauung bis Nr.4,

Kleine Brunnenstraße bis Untere Torstraße,

Untere Torstraße bis Schützenplatz,

Teichwall - südliche Bebauung entlang des Grabens bis B 252,

Burg - südliche Grundstücksgrenze entlang der westlichen Gebäude bis Stadtmauer,

Stadtmauer bis Mühlengraben,

Mühlenweg - westliche Bebauung bis Gebäude „Am Berge“ Nr.10,

Stadtmauer bis Bergstraße 2 zum Weg am „Kleinen Teich“,

Fußweg am „Kleinen Teich“ bis B 252.

Im beiliegenden Plan ist der Umfang des Geltungsbereiches rot gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Die Breite der Bauwiche

Die Breite der Bauwiche beträgt 1/10 der in § 7 Abs. 3 und Abs. 5 HBO genannten Maße. Weist die Altbebauung Traufgassen und Winkel auf, die nach Satz 1 nicht zulässig wären, werden die Maße der Bauwiche auf die Maße der bisherigen Traufgassen und Winkel verringert. Besteht die vorhandene Bebauung als geschlossene Bauweise, so ist diese Bauweise beizubehalten, wenn dies städtebaulich bzw. baugeschichtlich erforderlich erscheint.

§ 4 Maße der Abstände und Abstandsflächen

Die Maße der Abstände und Abstandsflächen betragen 1/10 der Maße nach § 8 HBO und der Maße, die sich aus den Vorschriften der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 27.9.1978 bzw. nachfolgenden Ergänzungen ergeben, sofern Aufenthaltsräume ausreichend belichtet sind. Die Abstände und Abstandsflächen von Gebäuden, die sich an Verkehrsflächen gegenüberliegen, ergeben sich aus der jeweiligen Breite der Verkehrsfläche; das gleiche gilt für Abstände und Abstandsflächen zwischen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.

§ 5 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.¹

Arolsen den 29.Juni 1979

Der Magistrat der Stadt Arolsen

gez. Dr. Welteke
Bürgermeister

¹ WLZ vom 29. Juni 1979